



## DIE VERBRAUCHSSTIFTUNG

Im Stiftungsnavigator: Alternative bei neu zu gründenden Stiftungen

Lesedauer: 6 Minuten

**Der Berenberg Stiftungsnavigator nimmt Kurs auf die Verbrauchsstiftung. In dieser Ausgabe unserer *aspekte*-Reihe erfahren Sie, welche Merkmale sie aufweist, welche Vorteile sie bietet und für wen sie geeignet ist.**

Eine Verbrauchsstiftung zeichnet sich dadurch aus, dass neben Kapitalerträgen auch das Stiftungsvermögen (Vermögensstock) vollumfänglich für den Stiftungszweck eingesetzt wird. Eine Verbrauchsstiftung durchbricht hiermit den für Stiftungen elementaren Grundsatz des Stiftungsrechts: das Gebot der Kapitalerhaltung. Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts (Ehrenamtsstärkungsgesetz) von 2013 (BGBl I 2013 S. 556) wurde diese Stiftungsform zivilrechtlich legitimiert. Die Mindest-Bestandsdauer, nach der eine dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, wurde auf 10 Jahre festgelegt. Für die rechtliche Anerkennung einer Verbrauchsstiftung ist darüber hinaus noch das Landesrecht des Bundeslandes zu prüfen, in dem die Stiftung gegründet werden soll. Die Landesstiftungsgesetze sehen grundsätzlich eine dauerhafte Bindung des Stiftungsvermögens vor. Mit Ausnahme von Bayern bestehen in den Landesstiftungsgesetzen aber Öffnungsklauseln, so dass nach ersten Praxisfällen seit 2013 diesbezüglich keine Probleme bei der Errichtung von Verbrauchsstiftungen zu erwarten sind.



### Ausgangssituation: Für wen eignet sich eine Verbrauchsstiftung?

Die Errichtung einer Verbrauchsstiftung ist in folgenden Fällen besonders sinnvoll:

- Der Stifter/die Stifterin möchte höhere Fördersummen erzielen, als es die ordentlichen Erträge im aktuellen Umfeld zulassen.
- Es ist absehbar, dass der Stiftungszweck in einem überschaubaren Zeitfenster erfüllt wird.

Hierzu ein Beispiel: Der Zweck der Stiftung beschränkt sich darauf, ein Gebäude zu errichten, das kulturellen oder kirchlichen Zwecken dient (z.B. die Errichtung eines Konzerthauses, eines Theaters, einer Kirche). Dabei wird auch das Stiftungsvermögen zur Verwirklichung dieses Zwecks eingesetzt (= verbraucht).

Durch die beschränkte Lebensdauer einer Verbrauchsstiftung ist diese letztlich „näher dran“ am Stifter. Der Stifter kann mehr Einfluss auf die Stiftung nehmen als bei einer klassischen Stiftung. Er kann die Erreichung des Stiftungsziels regelmäßig mitverfolgen und miterleben, was auch unter dem Aspekt der „social responsibility“ ein nicht zu unterschätzendes Kriterium ist.

Der Berenberg Stiftungsnavigator weist Ihnen den Weg zur für Sie passenden Stiftung.

- ▶ **aspekte**  
Steckbrief  
Entscheidungs-Landkarte



Asset Protection-Stiftung



Wächterstiftung



Treuhandstiftung



Familienstiftung



Unternehmensverbunde  
Familienstiftung



Rechtsfähige Stiftung



Testamentsvollstreckung



Doppelstiftung



Verbrauchsstiftung

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.  
[www.berenberg.de/stiftungen](http://www.berenberg.de/stiftungen)

- Unternehmer
- ▶ **Stiftungen**  
Family Offices



Zugleich eröffnet eine richtig gestaltete Verbrauchsstiftung in den aktuellen Niedrigzins-Zeiten ganz neue Möglichkeiten und Chancen. Sie wirkt zum Beispiel der Gefahr entgegen, dass eine Stiftung mit niedrigem Ausstattungskapital und geringem Spendenaufkommen hinsichtlich ihrer Zweckverfolgung handlungsunfähig wird.

*Neue Möglichkeiten und Chancen in Niedrigzinszeiten*



### **Motivation: Steuerliche Behandlung der Verbrauchsstiftung**

Ebenso wie eine Stiftung auf Ewigkeit ist auch eine Verbrauchsstiftung von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit, soweit sie gemeinnützig, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient. Somit besteht hier keine unterschiedliche steuerliche Rechtsfolge auf Ebene der Stiftung. Eine Verbrauchsstiftung kann aber auch anerkannt werden, wenn diese einen persönlichen Zweck des Stifters verfolgt. Dann ist sie jedoch nicht als gemeinnützig steuerbegünstigt.

Für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung sieht das Einkommensteuerrecht einen besonderen Sonderausgabenabzug vor. Mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz wurde explizit geregelt, dass bei Spenden in das Stiftungsvermögen nur dann der erhöhte Spendenabzug von maximal 1 Mio. Euro genutzt werden kann, wenn die Spenden nicht in das verbrauchbare Vermögen der Stiftung erfolgen. Somit kann das in eine Verbrauchsstiftung eingezahlte Stiftungskapital beim Stifter nur nach den allgemeinen Vorgaben zum Spendenabzug berücksichtigt werden. Der Sonderausgabenabzug besteht nicht in unbeschränkter Höhe, sondern nur in Höhe von bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte oder vier Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Zuwendungen, die wegen des Überschreitens beider Höchstgrenzen im Veranlagungszeitraum nicht abgezogen werden können, können, unter den weiteren Voraussetzungen des § 10b Abs. 1 S. 9 und 10 EStG unbeschränkt auf die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

*Steuerrelevanter Sonderausgabenabzug*

Für natürliche Personen als Stifter ergibt sich daraus ein Liquiditätsnachteil gegenüber Zuwendungen in das Stiftungsvermögen einer herkömmlichen Stiftung. Im Falle eines geringeren individuellen Einkommensteuersatzes in den Folgejahren kann daraus zudem auch ein definitiver Steuernachteil resultieren. Bei Kapitalgesellschaften als Stifter sind Zuwendungen in das Verbrauchsvermögen einer Stiftung in gleichem Maße steuerlich abzugsfähig wie Zuwendungen in das nicht verbrauchbare Stiftungsvermögen, da für Kapitalgesellschaften ohnehin kein erhöhter Spendenabzug vorgesehen ist.



### **Lösung: Was zeichnet die Verbrauchsstiftung aus?**

Die Verbrauchsstiftung ist eine interessante Alternative zur klassischen Stiftung, die bei einer Stiftungsgründung in den Fokus der Überlegungen rücken sollte, insbesondere unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Stiftungskapitals und des angestrebten Stiftungszwecks. Eine Teilverbrauchsstiftung ist die perfekte Kombination aus Verbrauchs- und Ewigkeitsstiftung. Sie optimiert die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zuwendungen aus beiden Stiftungsmodellen.



## Literatur

Quellen:

DSA (Zertifizierungslehrgang, Stiftungsberater, Stiftungsrecht, Stand Oktober 2017

[https://www.ebnerstolz.de/de/3/6/2/8/3/Ebner\\_Stolz\\_Broschuere\\_Die\\_Verbraucherstiftung.pdf](https://www.ebnerstolz.de/de/3/6/2/8/3/Ebner_Stolz_Broschuere_Die_Verbraucherstiftung.pdf)

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen.

Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf [www.berenberg.de/glossar](http://www.berenberg.de/glossar) ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe des Beitrages ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG  
Neuer Jungfernstieg 20  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 350 60-0  
Telefax +49 40 350 60-900  
[www.berenberg.de](http://www.berenberg.de)  
[info@berenberg.de](mailto:info@berenberg.de)